



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Zahlungserinnerung	1
Korrektur der Information über einen Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022	1
Einladung zur Genossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde.....	2

Öffentliche Bekanntmachung –

Verwaltungsakt der Vorläufigen Anordnung im Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch	2
---	---

Inhalt des nichtamtlichen Teils

16303 für neue Ortsteile	7
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	7

Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen am 01. Juli 2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Bescheiderteilung.

Schwedt/Oder, 01.06.2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Korrektur der Information über einen Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022:

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 25. Mai 2022 (Seite 4) wird hiermit korrigiert.

BV30/2022/005: Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Solarpark Landin“ und frühzeitige Bürger-/Trägerbeteiligung – **einstimmig vertagt**

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Einladung zur Genossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde zur Genossenschaftsversammlung ein.

Ort: Gemeindehaus Kunow
Zeit: Freitag, den 22.07.2022, um 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Haushaltsplan 2022/23
6. Diskussion
7. Sonstiges
8. Beschlussfassung
- 8.1 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 8.2 Beschluss zum Reinertrag
- 8.3 Beschluss zum Haushaltsplan 2022/23

9. Wahl der Kassenprüfer
10. Wahl des Vorstandes
11. Schlusswort

Da ein neuer Vorstand gewählt werden muss, wird um die Meldung von Kandidaten gebeten.

Die Versammlung ist öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind jedoch nur Grundeigentümer von jagdlichen Flächen in den Gemarkungen Kunow und Hohenfelde. Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Richter
Stellv. Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung – Verwaltungsakt der Vorläufigen Anordnung im Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren „Unteres Welsebruch“ erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) folgende

1. Vorläufige Anordnung:

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz der in der beiliegenden Tabelle aufgeführten Flächen (Anlage 1 und 2), die anhand der beiliegenden Karten zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG näher bestimmt sind (Anlagen 3 und 4), für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach dem Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) entzogen und die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Unteres Welsebruch“ mit Wirkung vom

01. September 2022

- in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen.
2. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteile dieser Anordnung und enthalten den maßnahmebezogenen Flächenentzug zu den betroffenen Flurstücken so wie in der Anlage 3 die Darstellung des Wegeausbaus 101/1 und 101/2 in der Übersichtskarte. In der Anlage 4 sind zu den Wegebaumaßnahmen die Flächenentzüge der Flurstücke in den Karten dargestellt.
3. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Bodenordnungsplan geregelt.

II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zurnutzbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmebezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil der Anordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung mit dem Kartenmaterial wird gemäß § 2 PlanSiG² durch Veröffentlichung im Internet unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bru50untbov01wsl/> ausgelegt.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Amtlicher Teil

V. Gründe für die vorläufige Anordnung

Gegenstand des Besitzentzuges durch die vorläufige Anordnung sind Teilflächen von Flurstücken im Bodenordnungsgebiet, auf denen ein im Wesentlichen unbefestigter ländlicher Wirtschaftsweg liegt sowie Randbereiche der Flurstücke, die für den Ausbau des Rad-Wirtschaftsweges M 101/1 erforderlich werden sowie Teilflächen, die für den geplanten Radwegausbau M 101/2 in Anspruch zu nehmen sind.

Eine Zielstellung des Verfahrens, das Wegenetz bauseitig zu ertüchtigen und einer zweckmäßigen Eigentumsregelung zu unterziehen, fand bereits in dem vorliegenden Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) ihren Niederschlag.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, das durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 19.01.2012 angeordnet wurde. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist die Neuordnung des Eigentums, verbunden mit der Förderung der ländlichen Entwicklung im Bodenordnungsgebiet. Dies schließt die Verbesserung der ländlichen und auch touristischen Infrastruktur ein.

Mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung gesicherter Erschließungsverhältnisse wie auch zur Entwicklung des Gebietes geplant und Baurecht herbeigeführt.

Bestandteil dieser Planung sind die Wegebaumaßnahmen (Maßnahme-Nr. 101/1(Rad-Wirtschaftsweg) und 101/2(Radweg) – lt. Wege- und Gewässerplan. Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Bodenordnungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken im Bodenordnungsgebiet zu regeln. Die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Anordnung liegen vor, da

1. der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 09.11.2020 genehmigt worden ist,
2. der Beschluss der Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch vom 19.01.2012 unanfechtbar ist,
3. der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Realisierung der Baumaßnahme in 2021 beschlossen hat.

Die Erforderlichkeit der frühzeitigen Umsetzung der Baumaßnahmen und damit verbunden das Erfordernis zum Erlass der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich außerdem wie folgt ab:

Mit dem Ausbau des Rad-Wirtschaftsweges 101/1 werden insbesondere bestehende Erschließungsdefizite zum Erreichen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bereits im Vorgriff auf die abschließende Eigentumsneuordnung verbessert. Ferner wird der bislang unbefestigte Weg in seiner gemarkungsübergreifenden Funktion für den landwirtschaftlichen Verkehr ertüchtigt.

Die Umsetzung der Bauvorhaben- Rad-Wirtschaftsweg M 101/1 und Radwegausbau 101/2 im sogenannten Vorausbau, d. h. vor dem Erlass der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan, ist dringend geboten. Der Weg weist erhebliche bauliche Mängel auf. Der schlechte Fahrbahnzustand beeinträchtigt in hohem Maße die Betriebs- und Verkehrssicherheit. Der neu zu bauende Radweg M 101/2 soll die touristische Nutzung der angrenzenden Orte verbessern und überregional touristisch verbinden. Er stellt ein Teilstück des Uckermärkischen Radrundweges dar und schafft eine Verbindung zum Oder-Neiße Radweg (Görlitz–Usedom). Der Kreistag und die Stadt Schwedt haben durch entsprechende Beschlüsse diesen Radwegbau in den Bedarfsplan des Landkreises Uckermark aufgenommen und unterstützen deren schnelle Umsetzung.

Zugleich ist es erforderlich, die Erschließungsstruktur mit den Wegebaumaßnahmen so rechtzeitig herzustellen, dass diese bereits im Ergebnis einer noch zu erlassenden Besitzeinweisung die Abfindungsflächen erschließen und somit alsbald die Vorteile der Flurbereinigung den Beteiligten zugänglich werden.

Entsprechend der abgestimmten Planung soll mit dem Ausbau der Wege 101/1 und 101/2 bereits im September 2022 begonnen werden. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich auch aus der Notwendigkeit der Forderung einer möglichst zeitnahen abschließenden Realisierung der Maßnahmen auch im Hinblick auf Bauzeitbeschränkungen und der finanziellen Absicherung bis zum Abschluss der laufenden EU Förderperiode.

VI. Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Maßnahmen besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes gemeinschaftliches und öffentliches Interesse.

Von den Baumaßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist und zum gewünschten Erfolg führt, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit, aber auch die zeitliche Abhängigkeit von den zugewiesenen Fördermitteln, ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Verfahrensbeteiligten an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen

Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 31. Mai 2022

Im Auftrag



Regionalteamleiter



¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) Dienstsitz Referatsleiter/-in: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

² Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Anlagen

Anlagen 1 und 2: Tabelle maßnahmenbezogener Flächenentzug zu den Flurstücken

Anlage 3: Übersichtskarte zur Darstellung des Wegeausbaus

Anlage 4: Kartendarstellung der Flächenentzüge (Grunderwerbspläne)

Amtlicher Teil

Anlage 1: Flächeninanspruchnahmen für die Maßnahme 101/1

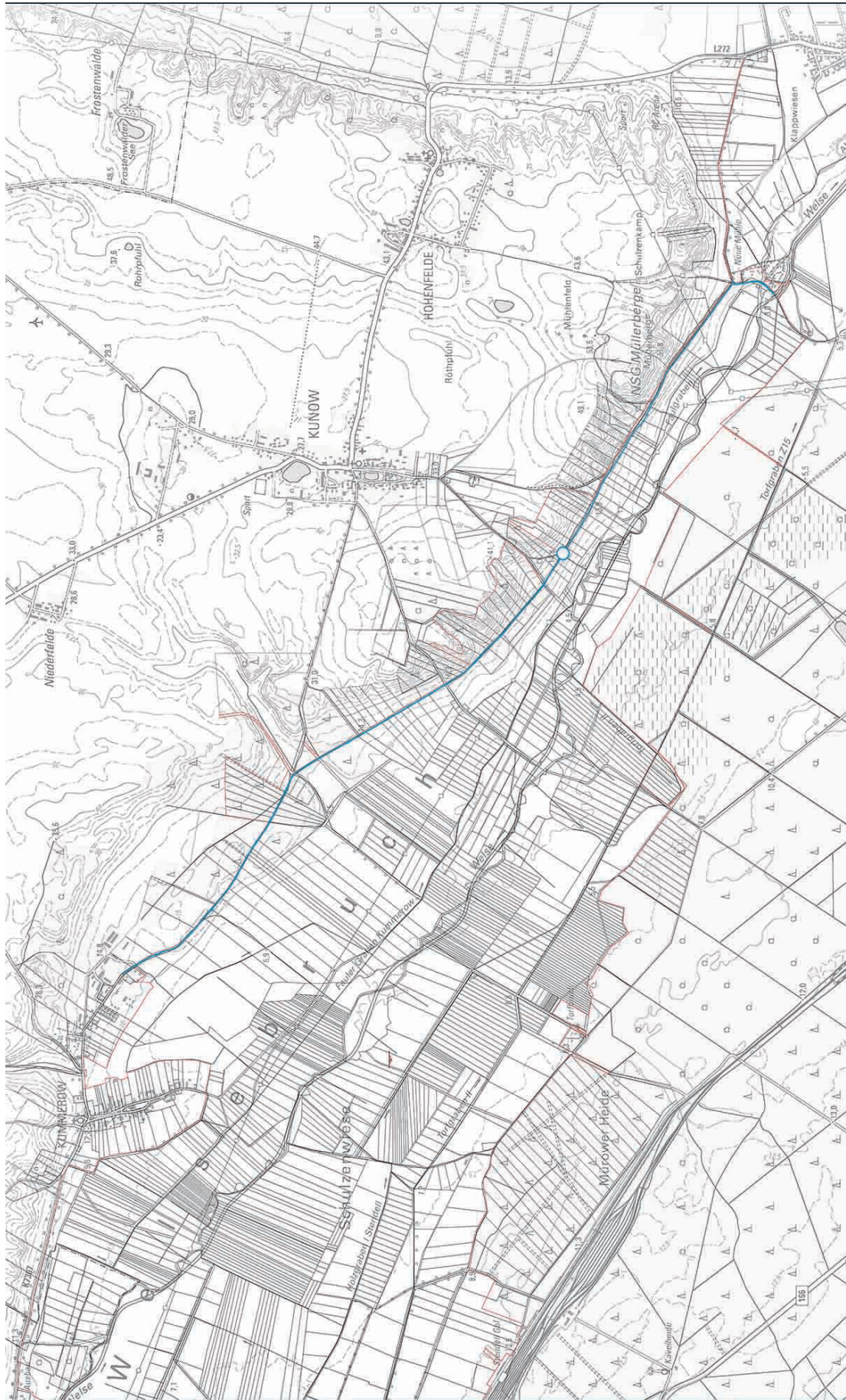
Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	geplante Inanspruchnahme in m ²
101/1	Kummerow	2	163	5.213	1.373
101/1	Kummerow	2	79/4	48.631	16
101/1	Kummerow	2	79/4	48.631	91
101/1	Kummerow	2	81	47.312	47
101/1	Kummerow	2	82	53.532	139
101/1	Kummerow	2	83	51.344	15
101/1	Kummerow	2	164	8.987	6.675
101/1	Kummerow	2	84	50.690	149
101/1	Kummerow	2	85	33.063	24
101/1	Kummerow	2	85	33.063	19
101/1	Kummerow	2	89	17.453	2
101/1	Kummerow	2	91	50.716	90
101/1	Kummerow	2	55	15.869	23
101/1	Kummerow	2	92	34.897	164
101/1	Kummerow	2	55	15.869	27
101/1	Kunow	2	299	10.076	94
101/1	Kunow	2	297	9.133	6
101/1	Kunow	2	300	9.441	19
101/1	Kunow	2	296	7.329	5
101/1	Kunow	2	301	10.567	12
101/1	Kunow	2	302	11.048	5
101/1	Kunow	2	298	2.055	1.699
101/1	Kunow	2	305	10.868	4
101/1	Kunow	2	306	3.261	86
101/1	Kunow	2	290	3.402	286
101/1	Kunow	2	321	10.940	124
101/1	Kunow	2	744	1.457	1.037
101/1	Kunow	2	746	32.865	30
101/1	Kunow	2	288	4.767	101
101/1	Kunow	2	732	2.419	1.731
101/1	Kunow	2	287	57.316	86
101/1	Kunow	2	286	15.295	8
101/1	Kunow	2	285	21.306	134
101/1	Kunow	2	284	12.403	76
101/1	Kunow	2	283	12.256	28
101/1	Kunow	2	282	12.229	12
101/1	Kunow	2	731	6.247	3.606
101/1	Kunow	2	281	11.317	29
101/1	Kunow	2	280	12.289	68
101/1	Kunow	2	279	12.722	63
101/1	Kunow	2	278	12.697	96
101/1	Kunow	2	263	6.353	26
101/1	Kunow	2	273	74.038	27
101/1	Kunow	2	733	2.240	1.595
101/1	Kunow	2	273	74.038	81
101/1	Kunow	2	274	10.394	12
101/1	Kunow	2	734	1.638	1.048
101/1	Kunow	2	275	9.587	186
101/1	Kunow	2	115	7.019	7
101/1	Kunow	2	115	7.019	4
101/1	Kunow	2	114	7.405	20
101/1	Kunow	2	738	4.745	2.690
101/1	Kunow	2	113	6.877	19
101/1	Kunow	2	740	2.952	174
101/1	Kunow	2	111	10.674	10
101/1	Kunow	2	429	16.094	1.392
101/1	Kunow	2	104	5.218	9
101/1	Kunow	2	103	5.132	30

Amtlicher Teil

Anlage 2 – Flächeninanspruchnahmen für die Maßnahme 101/2

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²
101/2	Kunow	2	101	4.442	2
101/2	Kunow	2	429	16.094	1.895
101/2	Kunow	2	96	7.393	6
101/2	Kunow	2	95	1.997	9
101/2	Kunow	2	94/2	11.207	142
101/2	Kunow	2	93/2	16.720	245
101/2	Kunow	2	92	10.426	180
101/2	Kunow	2	90	5.683	201
101/2	Kunow	2	89	17.155	299
101/2	Kunow	2	88	12.600	316
101/2	Kunow	2	87	4.957	154
101/2	Kunow	2	86	4.898	146
101/2	Kunow	2	85	7.410	236
101/2	Kunow	2	84	2.458	84
101/2	Kunow	2	83	2.322	75
101/2	Kunow	2	82	12.092	352
101/2	Kunow	2	81	11.883	438
101/2	Kunow	2	78	618	18
101/2	Kunow	2	429	16.094	3
101/2	Kunow	2	77	48.022	145
101/2	Kunow	2	429	16.094	114
101/2	Kunow	2	441	1.917	135
101/2	Kunow	2	429	16.094	775
101/2	Kunow	2	77	48.022	5
101/2	Blumenhagen	2	77	48.022	19
101/2	Hohenfelde	1	313	1.385	7
101/2	Blumenhagen	1	4	10.898	712
101/2	Blumenhagen	1	3/1	105.395	2.169

Amtlicher Teil



	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
	BOV Wilmersdorf/Weesow Verfahrens-Nr.: 601108
Übersichtskarte Blatt-Nr.: 1	
Maßstab: Stand:	Bearbeiter: Geobasisdaten und Quellen: Geobasisdaten, Landesinformationssystem, z.B. DOP/PC. © Geobasis-DE/LGB 2019
kleiner Mai 2022	



Legende

- Wegebaumaßnahme 101/1 und 101/2
- Verfahrensgebietsgrenze
- AB Flurstück
- Übergang der Maßnahme 101/1 (Rad- und Wirtschaftsweg) zu 101/2 (Radweg)

Nichtamtlicher Teil

16303 für neue Ortsteile

Ab 1. Juli 2022 haben die neuen Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönow die Schwedter Postleitzahl 16303. Die Post AG hat jedem Haushalt schriftlich mitgeteilt, dass diese Postleitzahl nun zu verwenden ist. Der Zusatz des Ortsteilnamens ist nicht nötig, da es durch die neuen Straßennamen keine Doppelungen mehr gibt. Bei der Adressierung kann der Ortsteilname aber zusätzlich genannt werden.

Beispiel für die bisherige Anschrift:

Katrin Mustermann
Musterstraße 8
16306 Passow

Beispiel für neue Anschrift:

Katrin Mustermann
Musterstraße 8
16303 Schwedt/Oder

Beispiel mit Ortsteil:

Katrin Mustermann
Passow
Musterstraße 8
16303 Schwedt/Oder

Für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow gilt unverändert die Postleitzahl 16278.



Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt
Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon: 0175 2886980
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **27. Juli 2022**.
Redaktionsschluss ist der **6. Juli 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.